

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Juni 1995	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 95	Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter GVBl. II 322-111	233

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter*)

Vom 3. April 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Organisation und Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsämter
- § 3 Aufgaben der Leitung eines Prüfungsamtes
- § 4 Aufgaben der Leitung einer Prüfungsabteilung
- § 5 Dienst- und Fachaufsicht

ZWEITER ABSCHNITT

Studiennachweise und Praktika

- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studiennachweise
- § 7 Praktika

DRITTER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

- § 8 Meldung zur Vorprüfung und zur Wahlfachprüfung
- § 9 Meldung zur Prüfung
- § 10 Freiversuch
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen für sonstige Bewerberinnen und Bewerber
- § 14 Teile der Prüfung
- § 15 Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen
- § 16 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 17 Klausuren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Notenskala und Notenbildung
- § 20 Fachnote
- § 21 Gesamtnote
- § 22 Ausschluß von der Prüfung
- § 23 Nachholprüfung
- § 24 Wiederholungsprüfung
- § 25 Erweiterungsprüfung
- § 26 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 27 Zeugnis
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

*) GVBl. II 322-111

ZWEITER TEIL

Inhaltliche Bestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

- § 29 Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung

für das Lehramt an Grundschulen,
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,
für das Lehramt an Gymnasien

- § 30 Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

- § 31 Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

ZWEITER ABSCHNITT

Fächerverbindungen

- § 32 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
- § 33 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 34 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- § 35 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien - Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik oder Fachrichtung Kunst -
- § 36 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
- § 37 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung
- § 38 Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung

DRITTER ABSCHNITT

Zusatzprüfungen

- § 39 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

- § 40 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

- § 41 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 42 Übergangsregelung
- § 43 Aufhebung bisheriger Vorschriften
- § 44 Inkrafttreten

Anlagen

zu den §§ 29 bis 37

Anlage 1:

Buchst. a: Bereiche und Anforderungen für die Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften nach § 29 Abs. 1 (Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien)

Anlage 1:

Buchst. b: Musikpädagogische Prüfung nach § 29 Abs. 2

Anlage 2:

Bereiche und Anforderungen für die Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften nach § 30 (Sonderschulen)

Anlage 3:

Bereiche und Anforderungen für die Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften nach § 31 (Berufliche Schulen)

Anlage 4:

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in Allgemeiner Didaktik der Grundschule und in den Fächern nach § 32 (Grundschulen)

Anlage 5:

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fächern nach § 33 (Hauptschulen und Realschulen)

Anlage 6:

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fächern nach § 34 (Gymnasien)

Anlage 7:

Bereiche und Anforderungen für die Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung in der Fachrichtung Musik oder in der Fachrichtung Kunst nach § 35 (Gymnasien)

Anlage 8:

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fachrichtungen nach § 36 (Sonderschulen)

Anlage 9:

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fachrichtungen und den Fächern nach § 37 (Berufliche Schulen der gewerblich-technischen Fachrichtung)

ERSTER TEIL

Organisation und Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die durch das Studium zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt.

§ 2

Prüfungsämter

(1) An jeder Universität besteht ein Wissenschaftliches Prüfungsamt für die Lehrämter (Prüfungsamt). Es ist für die Durchführung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter zuständig, für die an der jeweiligen Universität Studiengänge eingerichtet sind. Das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Universität Frankfurt ist auch für die Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, zuständig, für die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst ein Studiengang eingerichtet ist.

(2) Jedes Prüfungsamt besteht aus einer Prüfungsabteilung oder mehreren Prüfungsabteilungen. Für die Ersten Staatsprüfungen wird für jedes Lehramt jeweils eine Prüfungsabteilung eingerichtet.

(3) Das Prüfungsamt wird von einer oder einem hauptamtlichen Vorsitzenden geleitet. Die Leitung einer Prüfungsabteilung kann hauptamtlich oder nebenamtlich erfolgen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsabteilungen und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Kultusministerium berufen. Die oder der Vorsitzende muß die Befähigung zu einem Lehramt, die hauptamtlichen Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsabteilungen müssen die Befähigung zu dem der Abteilung entsprechenden Lehramt besitzen. Sofern sie ihre Tätigkeit nebenamtlich ausüben, erfolgt die Berufung in der Regel für drei Jahre. Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamtes ist eine der Leiterinnen oder einer der Leiter der Prüfungsabteilungen.

(5) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes (Prüferinnen und Prüfern) können Professorinnen und Professoren und Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte oder im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden;

diese müssen die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das die Prüfung abgelegt wird. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 47 des Universitätsgesetzes oder § 25 des Kunsthochschulgesetzes wahrnehmen, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden. Prüferinnen und Prüfer können mehreren Prüfungsabteilungen angehören.

(6) Das Kultusministerium beruft die Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsabteilungen. Soweit es sich um Professorinnen und Professoren oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, erfolgt die Berufung im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer solange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen. Über Ausnahmen entscheidet das Kultusministerium.

§ 3

Aufgaben der Leitung eines Prüfungsamtes

(1) Die Leitung des Prüfungsamtes hat in Zusammenarbeit mit der Leitung der Prüfungsabteilungen darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfungen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Die Leitung eines Prüfungsamtes hat das Recht, jederzeit an allen Prüfungen ihres Prüfungsamtes teilzunehmen, Fragen zu stellen, die Berücksichtigung bestimmter Prüfungsgegenstände zu verlangen und an den Beratungen über das Ergebnis der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 4

Aufgaben der Leitung einer Prüfungsabteilung

(1) Die Leitung einer Prüfungsabteilung prüft die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Sie legt auf Vorschlag von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern der Prüfungsabteilung die Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren fest. Sie bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Prüfungen und die Gutachterinnen und Gutachter für die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren.

(2) Die Leitung einer Prüfungsabteilung hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfungen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Die Prüfungsämter unterstehen unmittelbar dem Kultusministerium. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder ihre oder seine Beauftragten können an den Ersten Staatsprüfungen und an Dienstbesprechungen, die bei einem Prüfungsamt durchgeführt werden, teilnehmen. Die Termine der Ersten Staatsprüfungen sind dem Kultusministerium rechtzeitig bekanntzugeben.

ZWEITER ABSCHNITT

Studiennachweise und Praktika

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang,
Studiennachweise

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann nach einem ordnungsgemäßen Studium von drei Studienjahren abgelegt werden. Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen kann nach einem ordnungsgemäßen Studium von vier Studienjahren abgelegt werden. Die Regelstudienzeit für die in Satz 1 genannten Studiengänge beträgt dreieinhalb und für die in Satz 2 genannten Studiengänge viereinhalb Studienjahre.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt:

1. für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 108 bis 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 36 bis 56 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium einschließlich der Allgemeinen Didaktik der Grundschule und 62 bis 84 Semesterwochenstunden auf die Fachwissenschaften und deren Didaktiken,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen insgesamt 116 bis 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 36 bis 40 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium und 80 Semesterwochenstunden auf die Fachwissenschaften und deren Didaktiken,
3. für das Lehramt an Gymnasien insgesamt 140 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 20 bis 32 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich mindestens eines Praktikums oder 20 bis 32 Semesterwochenstunden auf das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium. Auf die Fachwissenschaften und deren Didaktiken

entfallen 120 bis 140 Semesterwochenstunden,

4. für das Lehramt an Sonderschulen insgesamt 128 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 28 bis 40 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, 70 bis 80 Semesterwochenstunden auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen (einschließlich Heil- und Sonderpädagogik) und 30 bis 40 Semesterwochenstunden auf ein weiteres Fach und dessen Didaktik,
 5. für das Lehramt an beruflichen Schulen insgesamt 128 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 24 bis 40 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, 70 bis 80 Semesterwochenstunden auf die berufliche Fachrichtung einschließlich deren Didaktik und 40 bis 56 Semesterwochenstunden auf das zweite Fach und dessen Didaktik.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Gymnasien hat eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird.
- (4) Der Umfang des Studiums wird durch Vorlage der Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nach den geltenden Studienordnungen der Universitäten und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vorgeschriebenen Veranstaltungen nachgewiesen.
- (5) Die folgende Anzahl an Leistungsnachweisen ist von der Bewerberin oder dem Bewerber zu erbringen:
1. für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 16 bis 20. Davon entfallen 6 bis 10 auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium einschließlich der Allgemeinen Didaktik der Grundschule und eines Praktikums, 10 bis 14 auf die Fachwissenschaften einschließlich deren Didaktiken,
 2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen insgesamt 16 bis 20. Davon entfallen 6 bis 10 auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium einschließlich eines Praktikums, 10 bis 14 auf die Fachwissenschaften einschließlich deren Didaktiken,
 3. für das Lehramt an Gymnasien insgesamt 20 bis 24. Davon entfallen 4 bis 6 auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium und 16 bis 20 auf die Fachwissenschaften einschließlich deren Didaktiken,
 4. für das Lehramt an Sonderschulen insgesamt 19 bis 23. Davon entfallen 6 auf das Studium der Erziehungs- und Ge-

sellschaftswissenschaften einschließlich eines Praktikums, 8 bis 10 auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen (einschließlich Heil- und Sonderpädagogik) einschließlich eines Praktikums und 5 bis 7 auf ein weiteres Fach einschließlich dessen Didaktik,

5. für das Lehramt an beruflichen Schulen insgesamt 26 bis 30. Davon entfallen 2 bis 6 auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, 16 bis 20 auf die berufliche Fachrichtung einschließlich deren Didaktik und 8 bis 10 auf das zweite Fach einschließlich dessen Didaktik.

(6) Das letzte Studienjahr soll an der Universität oder der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst abgeleistet werden, bei deren Prüfungsamt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung ablegen will; das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Praktika

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nachzuweisen, das nach einer von der Universität erlassenen Praktikumsordnung durchzuführen ist. Das Praktikum soll in zwei Abschnitten durchgeführt werden. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird die Bewerberin oder der Bewerber von einer oder einem Beauftragten der Universität und einer Lehrerin oder einem Lehrer angeleitet. Gelangen diese zu der Auffassung oder entscheidet bei nicht gegebener Übereinstimmung die oder der Beauftragte für schulpraktische Studien der zuständigen Universität, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber von der Universität schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Ersten Staatsprüfung nicht zuzulassen.

(2) Das Schulpraktikum für das Lehramt an Sonderschulen ist in drei Abschnitten abzuleisten. Ein Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges Einführungspraktikum an einer Sonderschule und ist vor Ablegen der

Vorprüfung nach § 8 durchzuführen; dieser Praktikumsabschnitt kann auch ersetzt werden durch die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums oder die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Ein zweiter Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges Blockpraktikum in einer Schule und erstreckt sich insbesondere auf das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Unterrichtsfach. Dieser Praktikumsabschnitt ist vor der Zulassung zur Prüfung im Unterrichtsfach durchzuführen. Der dritte Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum an einer Sonderschule in einer der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachrichtungen; er ist vor der Zulassung zur Hauptprüfung nach § 9 durchzuführen.

(3) Für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtungen ist abweichend von § 7 Abs. 1 ein vierwöchiges Hospitationspraktikum an beruflichen Schulen und ein vierwöchiges Praktikum an einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung oder in einer Einrichtung der Jugendpflege durchzuführen.

(4) Die Leitung der Prüfungsabteilung entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für schulpraktische Studien der Universität über die Anrechnung von Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind.

(5) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die nach der Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 185), geändert durch Verordnung vom 18. März 1969 (GVBl. I S. 33), erforderliche praktische Berufsausbildung nachzuweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 8

Meldung zur Vorprüfung und zur Wahlfachprüfung

(1) Für das Lehramt an Sonderschulen oder beruflichen Schulen ist eine Vorprüfung abzulegen. Die Meldung zur Vorprüfung ist schriftlich an die Leitung der jeweiligen Prüfungsabteilung zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters erfolgen.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. eine Aufstellung über Studienleistungen und Studienverlauf,
3. die Leistungsnachweise über ein ordnungsgemäßes Studium (§ 6 Abs. 5),
4. der Nachweis über die Ableistung der Schulpraktika oder der schulpraktischen Studien oder über das sozialpädagogische Praktikum,
5. der Nachweis der praktischen Berufsausbildung bei einer Bewerbung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung,
6. eine Erklärung darüber, daß die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Vorprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Für das Lehramt an Sonderschulen ist eine Wahlfachprüfung abzulegen. Die Meldung zur Wahlfachprüfung ist schriftlich an die Leitung der betreffenden Prüfungsabteilung zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des sechsten Semesters erfolgen.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung - für das Lehramt an Sonderschulen oder beruflichen Schulen zur Hauptprüfung - ist schriftlich an die Leitung der Prüfungsabteilung zu richten. Sie kann für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters, für eines der übrigen Lehrämter frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen. Die Meldung zur Prüfung im zweiten Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien der Fachrichtung Kunst oder Musik kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters erfolgen. Meldungen, die später als zwei Wochen nach Vorlesungsschluß eingehen, werden in der Regel erst für den folgenden Prüfungstermin berücksichtigt.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. eine Kopie der Geburtsurkunde, gegebenenfalls ein Nachweis über eine erfolgte Namensänderung,
4. eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
5. das Studienbuch,
6. eine Aufstellung über Studienleistungen und Studienverlauf,

7. die Leistungsnachweise über ein ordnungsgemäßes Studium (§ 6 Abs. 5),
8. bei einer Bewerbung für das Lehramt an Gymnasien der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 6 Abs. 3),
9. bei einer Bewerbung für das Lehramt an Sonderschulen Nachweise der Vorprüfung und der Wahlfachprüfung oder des abgeschlossenen Wahlfachstudiums,
10. bei einer Bewerbung für das Lehramt an beruflichen Schulen Nachweise über die Vorprüfung und die praktische Berufsausbildung,
11. der Nachweis über die Ableistung der Schulpraktika oder der schulpraktischen Studien oder über das sozialpädagogische Praktikum (§ 7 Abs. 3), sofern dieser nicht bereits bei der Meldung zur Vorprüfung vorgelegt wurde,
12. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist oder ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
13. eine Erklärung darüber, daß die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung darüber, wann und wo dies geschehen ist,
14. gegebenenfalls ein Antrag, in einem weiteren Fach geprüft zu werden,
15. bei einer Bewerbung für die Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Musik
 - a) die Angabe des instrumentalen Haupt- und Nebenfaches, in dem jeweils die praktische Prüfung abgelegt werden soll,
 - b) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem die Prüfung abgelegt wurde oder abgelegt werden soll,
 - c) gegebenenfalls ein Antrag, in einem Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 13 geprüft zu werden,
 - d) gegebenenfalls die Angabe des Schwerpunktfaches,
16. bei einer Bewerbung für die Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Kunst,
 - a) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem die Prüfung abgelegt wurde oder abgelegt werden soll,
 - b) gegebenenfalls ein Antrag, in einem Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 13 geprüft zu werden,
 - c) gegebenenfalls ein Antrag auf Anfertigung einer künstlerisch-praktischen Arbeit nach § 16 Abs. 5,
17. bei einer Bewerbung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung

- a) das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung in Agrarwissenschaften oder in Haushaltswissenschaften oder in Ernährungswissenschaften,
- b) gegebenenfalls ein Antrag, in einem Unterrichtsfach geprüft zu werden,
18. bei einer Bewerbung für Kunst, Musik oder Sport als eines der Unterrichtsfächer der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung.

§ 10

Freiversuch

Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Lehramtsstudium die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3) ab, und besteht sie oder er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund beurlaubt war. War eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 ein Fachsemester unberücksichtigt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen

(1) Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an anderen deutschen Hochschulen in einem Lehramtsstudengang in den Bereichen, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will, studiert hat, werden angerechnet. Dies gilt auch für Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Studienveranstaltungen. Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an ausländischen Hochschulen studiert hat, oder dort erfolgreich absolvierte Studienveranstaltungen können angerechnet werden, wenn es sich um Bereiche handelt, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will. Die Entscheidung trifft die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung im Einvernehmen mit der Leitung des Prüfungsamtes. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

(2) Es können andere Ausbildungsgänge durch die Leitung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Leitung der Prüfungsabteilung auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Lehramt förderlich sind. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

(3) Über die Anrechnung von bestandenen Abschlußprüfungen und Prüfungsteilen entscheidet das Kultusministerium. Es kann diese Befugnis auf die Leitung des Prüfungsamtes übertragen.

(4) Die Anrechnung nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 setzt voraus, daß die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 2) erfüllt. Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung für das angestrebte Lehramt in den in der Meldung benannten Fächern oder Fachrichtungen endgültig nicht bestanden hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Leitung des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 13

Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen für sonstige Bewerberinnen und Bewerber

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann zur Prüfung zugelassen werden, auch ohne ein Studium für das Lehramt an Sonderschulen absolviert zu haben, wenn sie oder er

1. mindestens ein Jahr in einer Sonderschule in Hessen unterrichtet oder in einer Heilpädagogischen Einrichtung eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat,
2. mindestens die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat,
3. nachweist, daß sie oder er sich auf die Prüfung vorbereitet hat.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Zulassung zur Prüfung beantragt, hat

1. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung in beglaubigter Abschrift,
2. eine Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit sowie entsprechende Beschäftigungsnachweise,
3. die Versicherung, daß sie oder er die Zulassung zur Staatsprüfung für das

Lehramt an Sonderschulen bisher nicht beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,

4. eine ausführliche Erklärung, nach Möglichkeit mit Nachweisen, in welcher Weise sie oder er sich auf die Prüfung vorbereitet hat,

vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Leitung des Prüfungsamtes nach Anhörung der für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt sechs Monate; im übrigen gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 14

Teile der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer Wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren, mündlichen Prüfungen und, soweit für einzelne Unterrichtsfächer vorgeschrieben, aus praktischen Prüfungsteilen. In jedem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Unterrichtsfach und in jeder Fachrichtung ist mindestens eine Klausur zu schreiben und mindestens eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Grundschulen hat abweichend von Abs. 1 mindestens eine Klausur im Fach für die Klassen 5 bis 10 (Wahlfach) anzufertigen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien hat zusätzlich zu den nach Abs. 1 geforderten Klausuren eine weitere in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften anzufertigen. Abweichend von § 18 Abs. 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien eine mündliche Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften abzulegen, die dreißig Minuten nicht unterschreiten soll.

(4) Bei der Bewerberin oder dem Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung treten an die Stelle der Prüfung in der Fachrichtung die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung, an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit die von der Bewerberin oder dem Bewerber verfaßte Diplomarbeit. Die Erste Staatsprüfung für die in Satz 1 genannte Bewerberin oder den genannten Bewerber besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, die sich zu gleichen Teilen auf den Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Berufs- und Wirtschafts-

pädagogik erstreckt, und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers aus einer Prüfung in einem Unterrichtsfach.

§ 15

Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungen können in den im Zweiten Teil festgelegten Unterrichts- und Prüfungsfächern abgelegt werden.

(2) Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Lehramter ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung. In der Prüfung sollen die für die Schule geltenden Rahmenpläne angemessen berücksichtigt werden.

§ 16

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist anzufertigen

1. von der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegt, entweder in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule,
2. von der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ablegt, entweder in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
3. von der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegt, in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder in einer der beiden von ihr oder ihm gewählten Fachrichtungen,
4. von der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für eines der übrigen Lehramter ablegt, in einem Unterrichtsfach oder in der von ihr oder ihm gewählten Fachrichtung, auf Antrag auch in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften nach Entscheidung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel als Einzelarbeit anzufertigen. Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers eindeutig zu beurteilen ist und das zu bearbeitende Thema die Beteiligung mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, kann eine Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die beteiligten Prüferinnen und Prüfer und die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung zustimmen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Arbeit die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Urteil, zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und zu korrek-

ter, geordneter und klarer Darstellung zeigen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder einem fachkundigen Prüfer der Prüfungsabteilung einen Themenvorschlag erörtern. Wünsche der Bewerberin oder des Bewerbers für das Thema sind - soweit vertretbar - zu berücksichtigen. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt innerhalb einer angemessenen Frist der Leitung der Prüfungsabteilung ein Thema vor. Bei der Entscheidung hat die Leitung der Prüfungsabteilung darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der Arbeit in der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) nach Satz 1. Sofern eine Erörterung des Themenvorschlags nicht stattfindet, bestimmt die Leitung der Prüfungsabteilung eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.

(5) An die Stelle einer Wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Kunst eine künstlerisch-praktische Hausarbeit treten. Eine künstlerisch-praktische Hausarbeit ist schriftlich zu erläutern.

(6) Die Frist für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt sechzehn Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Die Leitung der Prüfungsabteilung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(7) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, daß die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde; in diesem Fall entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Leitung der Prüfungsabteilung, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der auf Grund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muß ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der Hausarbeit aus Krankheitsgründen oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(8) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei Hausarbeiten in den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.

(9) Die Bewerberin oder der Bewerber muß am Schluß der Hausarbeit versi-

chern, daß diese selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die den benutzten Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht wurden. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele und bildliche Darstellungen abzugeben.

(10) Die Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung maschinenschriftlich und gebunden bei dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leitung der Prüfungsabteilung leitet eine Ausfertigung der Hausarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie danach der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zur Beurteilung zu. Diese begutachten unverzüglich schriftlich die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit, beide erteilen je eine Note und geben Hausarbeit und Gutachten an die Leitung der Prüfungsabteilung spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück.

(11) Bei unterschiedlicher Beurteilung setzt die Leitung der Prüfungsabteilung nach Rücksprache mit den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern die Note fest.

(12) Zeigt die Hausarbeit schwerwiegende sprachliche oder formale Mängel, so kann sie nicht mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden.

(13) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist eine neue anzufertigen. Wird auch diese schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

(14) Ist das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit endgültig festgesetzt worden, kann die Note der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag frühestens drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Leitung der Prüfungsabteilung bekanntgegeben werden.

(15) Die Wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist.

(16) Anstelle der Wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine von einer Wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit aus demselben Fach angenommen werden.

§ 17

Klausuren

(1) In den Klausuren, die in der Regel in vier Zeitstunden anzufertigen sind, soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder

seines Faches ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) In den Neueren Fremdsprachen und Deutsch als Fremdsprache sowie in der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung sind zwei jeweils vierstündige Klausuren anzufertigen. Die Aufgaben und die erlaubten Hilfsmittel werden von der Leitung der Prüfungsabteilung auf Vorschlag einer von ihr benannten Prüferin oder eines von ihr benannten Prüfers der Prüfungsabteilung festgelegt.

(3) Die Leitung der Prüfungsabteilung leitet die Klausur der Prüferin oder dem Prüfer sowie danach einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer der Prüfungsabteilung zu. Diese begutachten unverzüglich schriftlich Vorzüge und Schwächen der Klausur, erteilen je eine Note und geben Klausur und Gutachten an die Leitung der Prüfungsabteilung zurück. § 16 Abs. 11, 12 und 13 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund den Klausurtermin oder gibt sie oder er eine Klausur nicht rechtzeitig ab, wird diese Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen in den Unterrichtsfächern, Fachrichtungen und in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften soll, soweit nicht anders bestimmt ist, je sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bestellt die Leitung der Prüfungsabteilung zwei Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungsabteilung, eine davon zur Prüfungsleiterin oder einen zum Prüfungsleiter. Die Leitung der Prüfungsabteilung legt den Prüfungstermin und den Prüfungsort fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber und den beiden Prüfenden spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen schriftlich mit. Die mündlichen Prüfungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(4) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund den Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Verhinderung ist unverzüglich anzuzeigen und im Krankheitsfall durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(5) Zur mündlichen Prüfung in Evangelischer oder Katholischer Religion lädt

die Leitung des Prüfungsamtes eine Vertretung der zuständigen Kirchenbehörden ein. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt diese nicht mit.

(6) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Von der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf der Prüfung, die Bewertung und die Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungsleitung nach Beratung mit der oder dem anderen Prüfenden. Erteilte Noten dürfen nicht mehr geändert werden.

(7) In den Neueren Fremdsprachen ist die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen. Die sprachpraktische Kompetenz ist bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(8) Bei der Prüfung, mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses, können Studentinnen und Studenten desselben Studienganges als Zuhörende zugelassen werden, sofern sie selbst zur Prüfung zugelassen sind, die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig bei der Leitung der Prüfungsabteilung beantragt haben, die Prüfenden und die Bewerberin oder der Bewerber ihr Einverständnis gegeben haben und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit von Zuhörenden erlauben.

(9) Eine Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen erfolgt durch die Leitung der Prüfungsabteilung.

§ 19

Notenskala und Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt:

„Sehr gut (1)“	= eine hervorragende Leistung,
„Gut (2)“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„Befriedigend (3)“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„Ausreichend (4)“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„Mangelhaft (5)“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
„Ungenügend (6)“	= eine völlig unzureichende Leistung.

(2) Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(3) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtungen zu teilen; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Ein so errechneter Zahlenwert ergibt

bis einschließ- lich 1,5	die Note „Sehr gut“,
bis 2,5	die Note „Gut“,
bis 3,5	die Note „Befriedigend“,
bis 4,0	die Note „Ausreichend“,
bis 5,0	die Note „Mangelhaft“,
über 5,0	die Note „Ungenügend“.

§ 20

Fachnote

(1) Aus den Ergebnissen der Klausuren und mündlichen Prüfungen und gegebenenfalls der praktischen Prüfungsteile wird in den Unterrichtsfächern, den Fachrichtungen und in den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern oder Themenschwerpunkten je eine Note ermittelt.

(2) Bei einer Klausur zählt die dafür erteilte Note zweifach, bei zwei Klausuren in einem Fach jeweils einfach. Die Note für die mündliche Prüfungsleistung von sechzig Minuten Dauer zählt vierfach, für zwei mündliche Prüfungen von dreißig Minuten Dauer in einem Fach jeweils zweifach. Die ermittelte Summe ist durch die Zahl 6 zu teilen.

(3) Abweichend von der in Abs. 2 genannten Gewichtung zählen für das Lehramt an Sonderschulen die Diagnostische Hausarbeit zweifach, die mündliche Prüfung in Heil- und Sonderpädagogik dreifach, in sonderpädagogischer Psychologie und in medizinischen Grundlagen je zweifach und in Grundsätzen des Rechts einfach. Die ermittelte Summe ist durch die Zahl 10 zu teilen.

(4) Abweichend von der in Abs. 2 genannten Gewichtung zählen die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen von je fünfzehn Minuten Dauer in den beiden Fächern oder Themenschwerpunkten aus den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien vierfach, die Note für die Klausur zweifach. Die ermittelte Summe ist durch die Zahl 6 zu teilen.

(5) Abweichend von der in Abs. 2 genannten Gewichtung zählt in den Fächern Sport, Kunst und Musik die Note für die Fachpraxis zweifach, die Note für die Klausur einfach und die Note für die mündliche Prüfung zweifach. Wird in den genannten Fächern keine Klausur ge-

schrieben, zählt die Note für die Fachpraxis einfach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach. Die ermittelte Summe ist durch die Zahl 5 zu teilen.

(6) Die Erteilung der Note „Ausreichend“ oder einer besseren Note in dem Fach Deutsch und in den Neueren Fremdsprachen ist bei mangelhafter Sprachfertigkeit oder schweren sprachlichen Fehlern ausgeschlossen.

§ 21

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird durch Teilung der Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren ermittelt.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. Bei der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Noten für die beiden Fächer oder Themenschwerpunkte aus den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften je zweifach, bei Integration der Allgemeinen Didaktik der Grundschule je zweieinhalbfach, die Noten für die Allgemeine Didaktik der Grundschule und die Noten der Fächer für die Klassen 1 bis 4 je einfach sowie gegebenenfalls die Note im Fach Sachunterricht zweifach, die Note für das Fach, in dem nach § 32 Abs. 1 Satz 3 die Unterrichtsbefähigung für die Klassen 5 bis 10 erworben wird, dreifach;
2. bei der Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Noten für die beiden Fächer oder Themenschwerpunkte aus den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften vierfach und die Noten in den beiden Fächern nach § 33 Abs. 1 je dreifach;
3. bei der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Noten für die beiden Fächer oder Themenschwerpunkte aus den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften dreifach, die Noten in den beiden Fächern nach § 34 Abs. 1 je fünffach;
4. bei der Prüfung in der Künstlerisch-Wissenschaftlichen Fachrichtung Musik zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Note der musikpädagogischen Prüfung dreifach, die Note für das Fach Musik sechsfach und die Note für das nach § 35 Abs. 1 zu wählende Fach dreifach. Bei der Prüfung in der Künstlerisch-Wissenschaftlichen Fachrichtung Kunst zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Noten für die beiden Fächer oder Themenschwerpunkte aus den Erziehungs-

und Gesellschaftswissenschaften je eineinhalbfach, die Note für das Fach Kunst sechsfach und die Note für das nach § 35 Abs. 1 zu wählende Fach dreifach;

5. bei der Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen zählen die Note der Vorprüfung einfach, die Note der Hauptprüfung vierfach, die Noten der Prüfungen in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je zweifach, die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit dreifach und die Note für das Fach nach § 36 Abs. 1 dreifach;
6. bei der Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, der Mittelwert aus den Noten der Vorprüfung in der Fachrichtung und im gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet einfach, die Note für die Hauptprüfung im erziehungswissenschaftlichen Fachgebiet zweifach, die Note für die Hauptprüfung in der Fachrichtung vierfach und die Note für das Fach nach § 37 Abs. 2 dreifach;
7. bei der Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung zählen die in der Diplomprüfung erzielte Note achtfach, der Mittelwert der Noten in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und Berufs- und Wirtschaftspädagogik zweifach und die Note für das Fach nach § 38 Abs. 1 dreifach.

(3) Die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

- bis 1,5 „Mit Auszeichnung bestanden“,
 bis 2,5 „Gut bestanden“,
 bis 3,5 „Befriedigend bestanden“,
 bis 4,0 „Bestanden“,
 über 4,0 „Nicht bestanden“.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in Abs. 2 für die Bildung der Gesamtnote genannten Prüfungsleistungen nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 22

Ausschluß von der Prüfung

(1) Bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Leitung oder das aufsichtsführende Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung; in den mündlichen Prüfungen die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu ändern. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Prüfungsamtes nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers im Benehmen mit der Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung.

§ 23

Nachholprüfung

(1) Wenn nur in einer Klausur, einem praktischen Prüfungsteil oder in einem Fach der mündlichen Prüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Klausur, der praktische Prüfungsteil oder die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden (Nachholprüfung).

(2) Die Leitung der Prüfungsabteilung bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers, bei der oder dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Die Nachholprüfung kann frühestens sechs Wochen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung durchgeführt werden. Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen dem festgesetzten Termin fern oder besteht sie oder er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung oder eine Vorprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung).

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden. Sie muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen sein. Die Leitung des Prüfungsamtes oder die Leitung der Prüfungsabteilung können bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder bei anderen nachweislich wichtigen Gründen auf Antrag einer Verlängerung der in Satz 3 festgelegten Frist gewähren.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile, bei denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Auf Antrag kann sie sich auch auf bestandene Prüfungsteile erstrecken.

(3) Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den in Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Regelungen zulassen. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Es kann Bedingungen über Dauer und Inhalt des weiteren Studiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 25

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen ablegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind weitere Studien. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Gymnasien für die Erweiterungsprüfung ein in § 34 aufgeführtes Fach gewählt hat, für das Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden, ist vor der Zulassung zur Erweiterungsprüfung dieser Nachweis zu führen.

(3) Die Erweiterungsprüfung umfaßt eine Klausur, bei Neueren Sprachen und Deutsch als Fremdsprache zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der Fachrichtung. Im übrigen gelten die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 15 und 17 bis 24 entsprechend.

(4) Für die Erweiterungsprüfung ist ein Prüfungsamt zu wählen, bei dem Fachprüferinnen und -prüfer zur Verfügung stehen.

§ 26

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet die Leitung der zuständigen

Prüfungsabteilung darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so entscheidet die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung darüber, welche Prüfungsteile oder Teilleistungen noch abzulegen sind. Eine Verhinderung ist unverzüglich schriftlich der Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung mitzuteilen. Im Falle der Krankheit ist der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen.

(4) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 27

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das Thema und Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit, die Noten der einzelnen Fächer, der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachrichtung oder Fachrichtungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsabteilung sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel des Prüfungsamtes versehen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Auf Antrag ist die Entscheidung zu begründen und können die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten aufgenommen werden.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Leitung des Prüfungsamtes zu stellen. Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

ZWEITER TEIL

Inhaltliche Bestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

§ 29

Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien

(1) Die Bereiche und Anforderungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind in Anlage 1 festgelegt. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber darüber hinaus schulrechtliche Studien betrieben hat, kann dieser Bereich in der Prüfung auf Antrag, der bei der Leitung der Prüfungsabteilung zu stellen ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Bei der Bewerberin oder dem Bewerber für das Lehramt an Gymnasien können auch philosophische Studien berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, ablegen will, hat anstelle der Allgemeinen Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften eine musikpädagogische Prüfung abzulegen. Sie umfaßt eine mündliche Prüfung in Musikpädagogik und in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und anstelle einer Klausur eine Lehrprobe. In der Regel soll die mündliche Prüfung die Dauer von sechzig Minuten, die Lehrprobe die Dauer von fünfundvierzig Minuten nicht unterschreiten. Das Thema der Lehrprobe ist der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens drei Tage vorher bekanntzugeben. Die Bereiche und Anforderungen sind in Anlage 1 Buchst. b festgelegt.

§ 30

Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen muß in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung ablegen.

(2) Die Vorprüfung umfaßt als mündliche Prüfung Allgemeine Erziehungswissenschaft und Gesellschaftswissenschaften in den für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Bereichen. Die mündliche Prüfung soll in beiden Bereichen jeweils

dreißig Minuten nicht unterschreiten. Zur Vorprüfung kann sich nur melden, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern nachweisen kann.

(3) Die Hauptprüfung besteht aus der Diagnostischen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung. Zur Hauptprüfung kann sich nur melden, wer die Vorprüfung bestanden hat.

(4) In der Diagnostischen Hausarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, über eine ihr oder ihm vorher nicht bekannte Minderjährige oder einen ihr oder ihm vorher nicht bekannten Minderjährigen ein Gutachten anzufertigen. Das Gutachten muß einen Vorschlag über geeignete sonderpädagogische Maßnahmen enthalten. Zur Vorbereitung auf die Hausarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber diagnostische Daten über die Probandin oder den Probanden zu erheben. Vor Erhebung der Daten ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Probandin oder des Probanden einzuholen. Eine Verwendung der erhobenen Daten für andere Zwecke als die der Prüfung ist nicht zulässig. Die Erhebung der Daten ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen durchzuführen. Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, daß sie oder er ohne eigenes Verschulden innerhalb dieses Zeitraumes die Erhebung nicht durchführen kann, so entscheidet die Leitung der zuständigen Prüfungsabteilung, ob und innerhalb welcher Frist die Bewerberin oder der Bewerber die Erhebung beenden kann oder ob ihr oder ihm eine neue Aufgabe zu stellen ist. Die Frist für die Anfertigung der Diagnostischen Hausarbeit beträgt eine Woche nach Ende der Erhebung. § 16 Abs. 3 und Abs. 7 bis 13 gelten sinngemäß.

(5) Die mündliche Prüfung umfaßt die Bereiche:

Heil- und Sonderpädagogik unter Berücksichtigung von Fragen der Sozialpädagogik,

Sonderpädagogische Psychologie, Medizinische Grundlagen,

Grundsätze des Rechts, sofern sie für das Lehramt erforderlich sind.

Die Prüfungszeit soll im ersten Prüfungsbereich fünfundvierzig, im zweiten und dritten je dreißig Minuten und im vierten Bereich fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Bereiche und Anforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 31

Allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für Bewerberinnen oder Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung muß eine Vor-

und eine Hauptprüfung ablegen; die Vorprüfung im gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet, die Hauptprüfung im erziehungswissenschaftlichen Fachgebiet.

(2) In der Vorprüfung ist eine Klausur in den in Anlage 3 Buchst. a aufgeführten Bereichen A bis E, eine weitere in den in Anlage 3 Buchst. a aufgeführten Bereichen F bis H des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes anzufertigen.

(3) Die Hauptprüfung im erziehungswissenschaftlichen Fachgebiet umfaßt eine Klausur in dem in Anlage 3 Buchst. a aufgeführten Bereich A und eine mündliche Prüfung in einem der Bereiche B bis D.

(4) Zur Vorprüfung kann sich melden, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern nachweist. Zur Hauptprüfung kann sich melden, wer die Vorprüfung bestanden hat.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung hat eine Klausur nach Wahl aus dem Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen, die sich zu gleichen Teilen auf den Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstreckt. Die Bereiche und Anforderungen sind in Anlage 3 Buchst. b festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

Fächerverbindungen

§ 32

Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

(1) Die Prüfung erfolgt

in allgemeiner Didaktik der Grundschule oder in den Themenschwerpunkten des Kernstudiums,

ferner in drei der folgenden Fächer für die Klassen 1 bis 4:

Deutsch
Mathematik
Sachunterricht
Evangelische Religion
Katholische Religion
Englisch
Französisch
Kunst
Musik
Sport.

Eines der zu wählenden Fächer muß Deutsch oder Mathematik sein. Aufbauend auf einem Fach ist zusätzlich eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung für das Wahlfach in einem der oben genannten Fächer abzulegen. Das Fach Sachunterricht deckt

zwei Fächer für die Klassen 1 bis 4 ab: Wer dieses Fach wählt, muß als Wahlfach Deutsch oder Mathematik wählen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der als eines ihrer oder seiner Unterrichtsfächer Kunst, Musik oder Sport gewählt hat, muß den Nachweis führen, daß die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich war. Für das Unterrichtsfach Sport erstreckt sich dieser Nachweis auch auf den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung in „Erster Hilfe bei Sportverletzungen“ und die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze - der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes.

(3) Die Prüfung in Allgemeiner Didaktik der Grundschule besteht aus einer mündlichen Prüfung, die eine Zeit von dreißig Minuten nicht unterschreiten soll.

(4) Die mündliche Prüfung in den Fächern für die Klassen 1 bis 4 soll in der Regel eine Zeit von jeweils zwanzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Die Bereiche und Anforderungen in Allgemeiner Didaktik der Grundschule und in den Fächern sind in Anlage 4, die Bereiche und Anforderungen für die Unterrichtsfächer für die Klassen 5 bis 10 sind in Anlage 5 festgelegt.

(6) Erweiterungsprüfungen nach § 25 können in den in Abs. 1 genannten Fächern oder in Deutsch als Fremdsprache als weiterem Fach abgelegt werden.

§ 33

Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Die Prüfung erfolgt in zwei oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in mehr als zwei der folgenden Fächer:

Evangelische Religion
Katholische Religion
Deutsch
Englisch
Französisch
Russisch
Geschichte
Sozialkunde
Erdkunde
Mathematik
Physik
Chemie
Biologie
Kunst
Musik
Sport
Arbeitslehre.

Die Bereiche und Anforderungen für diese Fächer sind in der Anlage 5 festgelegt. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen nach § 25 können in einem der in Abs. 1 genannten Fächer oder in

Informatik
 Deutsch als Fremdsprache
 Ethik
 abgelegt werden.

§ 34

Fächerverbindungen für Bewerberinnen
 und Bewerber der Ersten Staatsprüfung
 für das Lehramt an Gymnasien

(1) Die Prüfung erfolgt in zwei oder
 auf Antrag der Bewerberin oder des Be-
 werbers in mehr als zwei der folgenden
 Fächer:

Evangelische Religion
 Katholische Religion
 Deutsch
 Englisch
 Französisch
 Russisch
 Latein
 Griechisch
 Geschichte
 Sozialkunde (Wissenschaft von der
 Politik)
 Erdkunde
 Mathematik
 Physik
 Informatik X
 Chemie
 Biologie
 Sport
 Philosophie. X

Für das Fach Sport gilt § 32 Abs. 2 ent-
 sprechend. Die Bereiche und Anforderun-
 gen sind in Anlage 6 festgelegt.

(2) Auf Antrag der Bewerberin oder
 des Bewerbers kann die Prüfung, sofern
 drei Fächer gewählt werden, auch in ei-
 nem Fach aus den in Abs. 3 aufgeführten
 Fächern für die Erweiterungsprüfung er-
 folgen.

(3) Erweiterungsprüfungen nach § 25
 können in einem der in Abs. 1 genannten
 Fächer oder in

Italienisch
 Spanisch
 Portugiesisch
 Polnisch
 Hebräisch
 Türkisch
 Wirtschafts- und Sozialwissen-
 schaften
 Ethik
 Arbeitslehre
 Deutsch als Fremdsprache

abgelegt werden.

(4) Wer als eines seiner Unterrichts-
 fächer Deutsch, Englisch, Französisch,
 Geschichte, Sozialkunde (Wissenschaft
 von der Politik), Latein, Griechisch, Evan-
 gelische Religion, Katholische Religion
 oder als eines seiner Erweiterungsprü-
 fungsfächer, Ethik, Italienisch, Spanisch
 oder Portugiesisch gewählt hat, muß
 Fremdsprachenkenntnisse nachweisen,
 für die folgende Anforderungen gelten:

Deutsch:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, dar-
 unter Latein, Englisch oder Französisch,
 die zur Erarbeitung wissenschaftlicher
 Fachliteratur befähigen;

Englisch:

Lateinkenntnisse;

Französisch:

Lateinkenntnisse;

Geschichte:

Kenntnisse in mindestens zwei Fremd-
 sprachen, darunter Latein;

Sozialkunde (Wissenschaft von der
Politik):

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen;

Latein:

Griechischkenntnisse;

Griechisch:

Lateinkenntnisse;

Evangelische Religion:

Latein- und Griechischkenntnisse;

Katholische Religion:

Latein- und Griechischkenntnisse;

Philosophie:

Latein- oder Griechischkenntnisse;

Ethik:

Latein- oder Griechischkenntnisse;

Italienisch:

Lateinkenntnisse;

Spanisch:

Lateinkenntnisse;

Portugiesisch:

Lateinkenntnisse.

Der Nachweis der Latein- und Grie-
 chischkenntnisse ist entweder durch das
 Abiturzeugnis oder das Bestehen der Er-
 gänzungsprüfung nach der Verordnung
 über die Ergänzungsprüfungen im Latei-
 nischen und Griechischen vom 3. Septem-
 ber 1981 (ABl. S. 642) oder eine förmliche
 fachbereichsinterne Prüfung zu erbrin-
 gen. Die Sprachkenntnisse sollen bei Stu-
 dienbeginn vorhanden sein oder müssen
 in den ersten Semestern, spätestens bis
 zur Zwischenprüfung oder bis zum Über-
 gang vom Grund- zum Hauptstudium
 nachgewiesen werden.

§ 35

Fächerverbindungen für Bewerberinnen
 und Bewerber der Ersten Staatsprüfung
 für das Lehramt an Gymnasien
 - Künstlerisch-Wissenschaftliche
 Prüfung, Fachrichtung Musik oder
 Fachrichtung Kunst -

(1) Die Prüfung erfolgt in

1. Musik oder in Kunst,
2. einem Fach der in § 33 Abs. 1 genann-
 ten Fächer für die Klassen 5 bis 10.
 Musik oder Kunst können nicht ge-
 wählt werden.

Auf Wunsch der Bewerberin oder des Be-
 werbers kann die Prüfung in einem Fach
 der in § 34 Abs. 1 genannten Fächer für
 die Klassen 5 bis 13 erfolgen. § 34 Abs. 3
 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bereiche und Anforderungen sowie die Prüfungszeiten für die einzelnen Bereiche für die Fachrichtung Musik sind in Anlage 7 Buchst. a festgelegt. Die Bereiche und Anforderungen für die Fachrichtung Kunst sind in Anlage 7 Buchst. b festgelegt.

(3) Erweiterungsprüfungen nach § 25 können in einem weiteren der in § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 genannten Fächer abgelegt werden.

§ 36

Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf zwei von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählende sonderpädagogische Fachrichtungen sowie auf ein von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählendes Fach aus den in § 33 Abs. 1 genannten Fächern mit Ausnahme von Französisch und Russisch. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bereiche und Anforderungen für die Fachrichtungen sind in Anlage 8 festgelegt. Die Bereiche und Anforderungen für das zu wählende Fach sind in Anlage 5 festgelegt.

(2) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind die Fachrichtung für:

Lernhilfe
Pädagogik für Praktisch Bildbare
Erziehungshilfe
Sprachheilpädagogik.

(3) Erweiterungsprüfungen nach § 25 können in einem der in § 33 genannten Fächer oder in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt werden.

§ 37

Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung hat eine Vor- und eine Hauptprüfung abzulegen. Die Vorprüfung erstreckt sich auf eine von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählende Fachrichtung oder auf eines der ausgewiesenen Fachgebiete der gewählten Fachrichtung. Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die gewählte Fachrichtung oder auf eines der ausgewiesenen Fachgebiete der gewählten Fachrichtung und ein zu wählendes Fach.

(2) Fachrichtungen sowie Fachrichtungen mit Fachgebieten sind:

Bautechnik
Chemietechnik
Textiltechnik und Bekleidung
Drucktechnik
Elektrotechnik
- Energietechnik

- Kommunikationstechnik
Körperpflege
Metalltechnik
- Fertigungstechnik
- Kraftfahrzeugtechnik.

Fächer sind:

Evangelische Religion
Katholische Religion
Deutsch
Englisch
Geschichte
Politik
Mathematik
Physik
Chemie
Biologie
Sport
Informatik.

Im Fach Sport ist der Nachweis nach § 32 Abs. 2 zu erbringen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber mit der Fachrichtung Chemietechnik kann als Fach nicht Chemie wählen.

(4) Die Vorprüfung umfaßt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachrichtung vier Klausuren aus den in Anlage 9 Buchst. a genannten Bereichen. Zur Vorprüfung kann sich melden, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern nachweist.

(5) Zur Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat.

(6) Die Hauptprüfung umfaßt zwei Klausuren in der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachrichtung und eine Klausur in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fach. Sie umfaßt weiter je eine mündliche Prüfung in der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachrichtung und in dem gewählten Fach. Die für die Fachrichtung und das Fach geltenden Bereiche und Anforderungen sind in Anlage 9 festgelegt.

(7) Erweiterungsprüfungen nach § 25 können in einer der in Abs. 2 genannten Fachrichtungen, sofern der Nachweis über die praktische Berufsausbildung erbracht wird, oder in einem der in Abs. 2 genannten Fächer abgelegt werden. Das Kultusministerium kann darüber hinaus auf Antrag Erweiterungsprüfungen auch in Fächern zulassen, die nicht in Abs. 2 genannt sind, sofern sie für den Unterricht an beruflichen Schulen von Bedeutung und hinsichtlich ihrer Bereiche und Anforderungen den in §§ 33 oder 34 genannten Fächern gleichwertig sind.

§ 38

Fächerverbindungen für Bewerberinnen und Bewerber der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung bestanden hat, kann auf Antrag eine Prüfung in einem der in § 37 Abs. 2 genannten Fächer ablegen.

(2) Wer die in Abs. 1 genannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren der in § 37 genannten Fächer ablegen. Das Kultusministerium kann darüber hinaus auf Antrag Erweiterungsprüfungen auch in Fächern zulassen, die nicht in § 37 genannt sind, sofern sie für den Unterricht an beruflichen Schulen von Bedeutung und hinsichtlich ihrer Bereiche und Anforderungen den in §§ 33 oder 34 genannten Fächern gleichwertig sind.

DRITTER ABSCHNITT

Zusatzprüfungen

§ 39

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt.

(2) Die Zusatzprüfung ist in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule und in drei der in § 32 Abs. 1 genannten Fächer für die Klassen 1 bis 4 abzulegen. Zwei der Fächer sind aus der Gruppe Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 17, 18 und 32 entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem sie oder er die Zusatzprüfung ablegen will.

§ 40

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt.

(2) Die Zusatzprüfung ist in einem der in § 33 Abs. 1 genannten Fächer abzulegen. Das gewählte Fach darf nicht fachwissenschaftlich Gegenstand einer von der Bewerberin oder dem Bewerber bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung gewesen sein.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 17, 18 und 32 entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem sie oder er die Zusatzprüfung ablegen will.

§ 41

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und ein sonderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat.

(2) Die Zusatzprüfung umfaßt die Diagnostische Hausarbeit nach § 30 Abs. 4 und die mündliche Prüfung nach § 30 Abs. 5 und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die sonderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 36 Abs. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Übergangsregelung

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Sie legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes beantragen.

§ 43

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1989 (GVBl. I S. 185)¹⁾,
2. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1989 (GVBl. I S. 185)²⁾,
3. die Verordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschu-

¹⁾ Heft zum GVBl. II 322-48
²⁾ Heft zum GVBl. II 322-49

- len vom 3. August 1967 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 (GVBl. I S. 159)¹⁾,
4. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juni 1971 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GVBl. I S. 124)¹⁾,
 5. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. Dezember 1969 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1993 (GVBl. I S. 113)¹⁾,
 6. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung vom 21. April 1966 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277)¹⁾,
 7. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1981 (GVBl. I S. 132)¹⁾ und
 8. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel vom 28. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277)¹⁾.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. April 1995

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-38
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-56
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-50
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-33
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-46
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-70

Anlage 5: Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fächern nach § 33 (Hauptschulen und Realschulen)

Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfungsbereiche sind im folgenden nach den Gruppen

- a) fachwissenschaftliche Bereiche
- b) fachdidaktische Bereiche
- c) fachpraktische Bereiche

gegliedert.

Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers aus einem Bereich der Gruppe a (fachwissenschaftliche Bereiche) oder der Gruppe b (fachdidaktische Bereiche) zu stellen.

In der Wissenschaftlichen Hausarbeit, in der Klausur und in den mündlichen Prüfungen sollen nicht dieselben Gegenstände behandelt werden.

Die Bestimmungen der Klausuraufgaben sind in den Prüfungsanforderungen der Fächer genannt.

In der mündlichen Prüfung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber Grundkenntnisse und besondere Kenntnisse nachzuweisen.

Grundkenntnisse sind in allen Bereichen der Gruppen a und b zu erbringen. Die von der Bewerberin oder dem Bewerber nachzuweisenden besonderen Kenntnisse sind bei den einzelnen Fächern aufgeführt.

Für die Fächer Kunst, Musik, Sport und Arbeitslehre müssen fachpraktische Fähigkeiten (Gruppe c) nachgewiesen werden.

Evangelische Religion

Prüfungsbereiche

Gruppe a - fachwissenschaftliche Bereiche

- A Neues Testament ✓
- B Systematische Theologie ✓
- C Altes Testament ✓
- D Kirchengeschichte ✓
- E Religionswissenschaft ✓

Gruppe b - fachdidaktische Bereiche

- A Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung
- B Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens
- C Ziele und Inhalte des evangelischen Religionsunterrichts
- D Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichtes

Prüfungsanforderungen

Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit kann auch bereichsübergreifend gestellt werden.

Die Aufgabe für die Klausur kann aus al-

len Bereichen der Gruppen a und b gestellt werden.

In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber besondere Kenntnisse in je einem Gebiet aus den Bereichen A und B und in einem Gebiet aus den Bereichen C bis E der Gruppe a sowie aus zwei Bereichen der Gruppe b nachzuweisen.

Der Bereich Neues Testament muß schriftlich oder mündlich geprüft werden.

Katholische Religion

Prüfungsbereiche

Gruppe a - fachwissenschaftliche Bereiche

- A Neues Testament
- B Dogmatik und Fundamentaltheologie
- C Moralthologie und Sozialethik
- D Altes Testament
- E Kirchengeschichte
- F Religionsphilosophie und Religionswissenschaft

Gruppe b - fachdidaktische Bereiche

- A Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung
- B Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens
- C Ziele und Inhalte des katholischen Religionsunterrichts
- D Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichtes

Prüfungsanforderungen

Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit kann auch bereichsübergreifend gestellt werden.

Die Aufgabe für die Klausur kann aus allen Bereichen der Gruppen a und b gestellt werden.

In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber besondere Kenntnisse in je einem Gebiet aus den Bereichen A bis C und in einem Gebiet aus den Bereichen D bis F der Gruppe a sowie aus einem Bereich der Gruppe b nachzuweisen.

Der Bereich Neues Testament muß schriftlich oder mündlich geprüft werden.

Deutsch

Prüfungsbereiche

Gruppe a - fachwissenschaftliche Bereiche

- A Sprachwissenschaft
 1. Sprache als System
 2. Funktion der Sprache
 3. Sprachgeschichte
 4. Verfahren linguistischer Textbeschreibung und -interpretation